

Cindy Loos und Kerstin Nacher

---

# Grundrentenzuschlag

Kurzer Überblick über ein komplexes Thema

---

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten</b> .....	<b>5</b>
2.1	Grundrentenzeiten .....	5
2.2	Grundrentenbewertungszeiten.....	7
2.3	Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten.....	9
<b>3</b>	<b>Feststellung des Grundrentenbedarfs</b> .....	<b>10</b>
3.1	Einkommen.....	10
3.1.1	Zu versteuerndes Einkommen.....	10
3.1.2	Steuerfreier Teil von Renten und Versorgungsbezügen .....	11
3.1.3	Zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG.....	11
3.2	Einkommensermittlung .....	12
3.3	Einkommensanrechnung .....	13
<b>4</b>	<b>Weitere Informationen</b> .....	<b>15</b>
4.1	Versorgungsausgleich .....	15
4.2	Besonderheiten bei Auslandsberührung .....	15
4.2.1	Wo wurden ausländische Zeiten zurückgelegt?.....	15
4.2.2	Welche ausländischen Zeiten können berücksichtigt werden? .....	16
4.2.3	Haben ausländische Zeiten Einfluss auf den Grundrentenzuschlag? .....	16
4.2.4	Besonderheiten beim Wohnsitz im Ausland.....	16
4.3	Anfragen von Sozialleistungsträgern .....	17

# 1 Einleitung

## Abbildung 2

Die zentralen Regelungen des Grundrentengesetzes traten zum 01.01.2021 in Kraft. Der Grundrentenzuschlag selbst wird aus Steuermitteln durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses finanziert.

Die Deutsche Rentenversicherung begann ab Juli 2021 mit der Versendung der ersten Grundrentenbescheide für Rentnerinnen und Rentner, die erstmals ab diesem Zeitpunkt eine Rente erhielten. Bestandsrenten mit einem früheren Rentenbeginn wurden gestaffelt nach Lebensalter bis Dezember 2022 auf den Grundrentenzuschlag hin überprüft.

Der Gesetzgeber verkennt nicht, dass die Grundrente nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten kann. Mit der Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorgelichen Leistungen der Sozialen Entschädigung soll erreicht werden, dass die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Anrechnung in diesen bedarfsorientierten Fürsorgesystemen beziehungsweise bei einkommensabhängigen Sozialleistungen aufgezehrt werden.

Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird anstelle des vom Gesetzgeber normierten Begriffs „Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“, der Begriff „Grundrentenzuschlag“ verwendet.

## 2 Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten

### Abbildung 3

Der Grundrentenzuschlag ist ein individueller Zuschlag an Entgeltpunkten und wird während der Rentenberechnung von Amts wegen ermittelt. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Der Grundrentenzuschlag kann bei Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes – unabhängig vom Rentenbeginn – frühestens jedoch ab 01.01.2021 geleistet werden.

Der Anspruch auf Grundrentenzuschlag ist von vielen Faktoren abhängig unter anderem von mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten und Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

### 2.1 Grundrentenzeiten

Ein Grundrentenzuschlag wird gemäß § 76g Absatz 1 SGB VI ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre, das sind 396 Kalendermonate, an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Der Umfang an Grundrentenzeiten beeinflusst auch die Höhe des Grundrentenzuschlags.

Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI. Als Grundrentenzeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen aus den §§ 3 und 4 SGB VI genannten Gründen. Auch Kalendermonate mit Beiträgen für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat und Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen, die als Pflichtbeiträge gelten, sind Grundrentenzeiten.

### Abbildung 4

Grundrentenzeiten sind Zeiten

- mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- mit Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung,
- mit Pflichtbeiträgen für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege,
- des Bezugs von Leistungen bei Krankheit oder Übergangsgeld, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind,
- des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme des Bezuges von Arbeitslosengeld I, soweit diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind,
- mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Ersatzzeiten

#### **Beachte:**

Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von **Arbeitslosengeld I** sind nach § 76g Absatz 2 Satz 3 SGB VI ausdrücklich **keine Grundrentenzeiten**. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, Bürgergeld (Arbeitslosengeld II bis 31.12.2022) sind wegen der Regelung § 51 Absatz 3a Satz 1 Nr. 3 SGB VI bereits von vornherein ausgeschlossen, da es sich hierbei **nicht** um Leistungen der Arbeitsförderung handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt der **Ausschluss** bei Bezug von Leistungen der Arbeitsförderung **ausschließlich** für den Bezug von **Arbeitslosengeld I**.

Die folgenden Zeiten des Bezugs von Leistungen der Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit sind von dieser Regelung **nicht** betroffen:

- Unterhaltsgeld,
- Übergangsgeld,
- Altersübergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld oder
- Eingliederungsgeld

**Solche Zeiten sind als Grundrentenzeiten zu berücksichtigen, wenn sie Beitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind!**

#### Abbildung 5, 6

**Keine** Grundrentenzeiten sind Zeiten,

- für die **freiwillige** Beiträge gezahlt wurden,
- Zeiten einer geringfügigen **versicherungsfreien** oder von der **Versicherungspflicht befreiten** Beschäftigung,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosenhilfe, Bürgergeld (bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II)
- die Zurechnungszeit
- Kalendermonate aus Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder Zuschlagsentgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung
- **Anrechnungszeiten** wegen schulischer Ausbildung, Schwangerschaft/Mutterschutz, Krankheit ohne Leistungsbezug, Ausbildungssuche oder wegen Rentenbezugs.

Grundrentenzeiten können bei einer Altersrente nur bis zum Vormonat des Rentenbeginns, bei einer Rente wegen Erwerbsminderung grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung und bei einer Rente wegen Todes bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten vorliegen.

### 2.1.1 Beispiele

#### **Beispiel 1:**

Herr A. hat 396 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung.

Lösung:

Der Mindestumfang von 33 Jahren an Grundrentenzeiten für einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung liegt vor.

#### **Beispiel 2:**

Frau B. hat 348 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung. Daneben hat sie 72 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen wegen Kindererziehung, während derer sie nicht weiter beschäftigt war.

Lösung:

Insgesamt liegen 420 Kalendermonate an Grundrentenzeiten vor. Ein Anspruch auf Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist weiter zu prüfen.

**Beispiel 3:**

Herr C. hat als selbständiger Einzelhändler 35 Jahre beziehungsweise für 420 Kalendermonate freiwillige Beiträge gezahlt. Damit hat er die Wartezeit von 35 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen erfüllt.

**Lösung**

Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung sind keine Grundrentenzeiten, die einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung begründen.

## 2.2 Grundrentenbewertungszeiten

**Abbildung 7**

Grundrenten**bewertungs**zeiten sind nach § 76g Absatz 3 SGB VI **Kalendermonate** mit Grundrentenzeiten, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,0250 Entgeltpunkte betragen. Der Grundrentenzuschlag wird aus dem Durchschnitt an Entgeltpunkten aus den Grundrentenbewertungszeiten ermittelt.

Kalendermonate, die ausschließlich mit Berücksichtigungszeiten belegt sind oder Kalendermonate, auf die eine durchschnittliche Bewertung von weniger als 0,0250 Entgeltpunkte entfällt, können folglich nicht als Grundrenten**bewertungs**zeiten berücksichtigt werden.

**Abbildung 8**

**Beispiel:**

Klaus K. aus Köln war vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 gegen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 1.000,00 EUR beschäftigt.

Ist dieser Zeitraum als Grundrentenbewertungszeit zu berücksichtigen?

**Lösung:**

Da Pflichtbeiträge aus einer versicherten Beschäftigung vorliegen, handelt es sich um eine Grundrentenzeit. Grundrentenzeiten sind als Grundrenten**bewertungs**zeiten zu berücksichtigen, wenn ihnen Entgeltpunkte zugeordnet sind, die mindestens den Wert von 0,0250 Entgeltpunkten pro Kalendermonat erreichen.

$$1.000,- \text{ EUR} \times 6 \text{ Kalendermonate} = 6.000,- \text{ EUR}$$

$$6.000 \text{ EUR} \div 44.732,00 \text{ EUR (Durchschnittsentgelt 2023)} = 0,1341 \text{ Entgeltpunkte}$$

$$0,1341 \text{ Entgeltpunkte} \div 6 \text{ Kalendermonate} = 0,0224 \text{ Entgeltpunkte}$$

Mit durchschnittlich 0,0224 Entgeltpunkten pro Kalendermonat ist der Mindestwert von 0,0250 Entgeltpunkten für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 nicht erreicht. Der Monat ist damit zwar Grundrentenzeit, aber **keine** Grundrentenbewertungszeit. Bei der Ermittlung des Grundrentenzuschlags wird er nicht berücksichtigt.

### **Doppelt belegte Zeiten**

Wie wir gesehen haben, können Grundrentenzeiten so niedrig bewertet werden, dass sie für die Berücksichtigung als Grundrenten**bewertungszeit** nicht in Betracht kommen. Treffen solche Grundrentenzeiten im selben Kalendermonat mit Entgeltpunkten aus weiteren rentenrechtlichen Zeiten zusammen, so sind deren Entgeltpunkte zu addieren. Erreicht die Summe der Entgeltpunkte dann den Wert von 0,0250 Entgeltpunkten, so ist dieser Kalendermonat als Grundrentenbewertungszeit zu berücksichtigen.

**Beachte:** Nach dem Kalendermonatsprinzip sind auch Entgeltpunkte aus Zeiten zu berücksichtigen, die selbst keine Grundrentenzeiten sind, die aber in Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten liegen.

### **Beispiel:**

Klaus K. aus Köln übt neben seiner Beschäftigung gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.000,00 EUR nun auch noch eine geringfügige Beschäftigung gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 520,00 EUR aus, für die er sich von der Versicherungspflicht **nicht** hat befreien lassen.

### **Ergebnis:**

Aus der Beschäftigung gegen ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.000,00 EUR ist ein Durchschnittswert von 0,0224 Entgeltpunkten pro Kalendermonat ermittelt worden. Damit liegt keine Grundrenten**bewertungszeit** vor.

Bei der daneben ausgeübten geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung handelt es sich auch um eine Grundrentenzeit.

$$520,00 \text{ EUR} \div 44.732,00 \text{ EUR} = 0,0116 \text{ Entgeltpunkte}$$

$$0,0224 \text{ Entgeltpunkte} + 0,0116 \text{ Entgeltpunkte} = 0,0340 \text{ Entgeltpunkte.}$$

Mit 0,0340 Entgeltpunkten aus beiden Beschäftigungen wird der Mindestwert von 0,0250 Entgeltpunkten pro Kalendermonat erreicht. Damit ist dieser Monat nun als Grundrenten**bewertungszeit** zu berücksichtigen.

Bei der Betrachtung von Grundrentenbewertungszeiten werden auch Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung und für nachversicherte Soldaten auf Zeit berücksichtigt. Diese Zuschläge werden zwar zeitlich nicht zugeordnet, sind aber untrennbar mit den Entgeltpunkten für die Grundbeitragszeiten verbunden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Grundrentenbewertungszeiten solche Grundrentenzeiten sind, auf die im Durchschnitt Entgeltpunkte von mindestens 30% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten für das jeweilige Kalenderjahr entfallen.

### **Abbildung 9**

Kalendermonate mit Grundrentenzeiten, auf die keine Entgeltpunkte entfallen, sind keine Grundrentenbewertungszeiten.

Ebenfalls **keine** Grundrentenbewertungszeiten sind Zuschläge

- an Entgeltpunkten aus Versorgungsausgleich und Rentensplitting

- an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,
- an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung,
- an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.

## 2.3 Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten

### Abbildung 10-12

Aus allen Entgeltpunkten an Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten wird der Durchschnittswert je Kalendermonat gebildet. Dieser Durchschnittswert wird im nächsten Schritt einem Höchstbetrag gegenübergestellt. Der Höchstbetrag ist abhängig von der Anzahl an Grundrentenzeiten. Sofern 420 KM an Grundrentenzeiten vorhanden sind, beträgt der Höchstbetrag 0,0667 Entgeltpunkte, das entspricht 80 % des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten. Wird der jeweilige Höchstwert überschritten oder ist gleich hoch, besteht kein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag.

### Abbildung 13,15

Sofern der Höchstwert nicht überschritten wird, wird der ermittelte Entgeltpunktwert verdoppelt und wieder dem Höchstbetrag gegenübergestellt. Übersteigt das Zweifache des Durchschnittswerts an Entgeltpunkten den jeweiligen Höchstwert, so ist eine Begrenzung durchzuführen, so dass der **einfache** Zuschlag an Entgeltpunkten vom jeweiligen Höchstwert subtrahiert wird. Die verbleibende Differenz stellt dann den Zuschlag an Entgeltpunkten dar.

### Abbildung 16,17

Der so ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten wird mit dem **Faktor 0,875 (pauschale Kürzung** um 12,5 %) und der Anzahl an Kalendermonaten an Grundrentenbewertungszeiten, maximal jedoch 420 Kalendermonate, vervielfältigt.

Die pauschale Kürzung des Grundrentenzuschlags erfolgt, um der eigenen Beitragsleistung der Anspruchsberechtigten und damit dem Äquivalenzprinzip weiterhin Geltung zu verleihen.

Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist noch mit dem **individuellen Zugangsfaktor** der jeweiligen Rente gemäß § 77 Absatz 5 SGB VI zu vervielfältigen.

### 3 Feststellung des Grundrentenbedarfs

#### Abbildung 18

Trifft der Rentenanteil aus dem Grundrentenzuschlag mit Einkommen des Berechtigten oder seines Ehegatten zusammen, so wird gemäß § 97a SGB VI dieser Rentenanteil um den Teil des Einkommens gekürzt, der die entsprechenden Freibeträge überschreitet. Die Höhe des Einkommensfreibetrags ist abhängig davon, ob es sich um Alleinstehende, Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften handelt. Aufgrund der Regelung im § 21 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung der Lebenspartner im Gesetzestext. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt **automatisiert** durch einen **Datenaustausch** zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den **Finanzbehörden**.

#### 3.1 Einkommen

##### Abbildung 19-21

Grundlage für die Einkommensüberprüfung sind die von der Finanzverwaltung in einem maschinellen Abrufverfahren übermittelten Daten über das zu versteuernde Einkommen des **vorvergangenen** Kalenderjahres. Die von den Finanzämtern übermittelten Einkünfte werden **Festsetzungsdaten** genannt.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind:

1. das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG
2. der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen
3. die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

##### 3.1.1 Zu versteuerndes Einkommen

Beim zu versteuernden Einkommen handelt es sich um das um die möglichen **Abzüge minimierte** steuerpflichtige Einkommen. Steuerliche Abzugsbeträge sind zum Beispiel Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, soweit dazu Angaben gemacht wurden und diese berücksichtigungsfähig sind. Zum zu versteuernden Einkommen gehören auch die steuerpflichtigen Anteile von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wegen des Bezugs auf das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommenssteuerrechts sind als anrechenbares Einkommen die folgenden steuerpflichtigen Einkünfte auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich Erträgen aus privaten Renten- und Lebensversicherungen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG und um die sonstigen abzuziehenden Beträge
- der steuerpflichtige Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings erst nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums und der Abzugsbeträge,
- die um den Versorgungsfreibetrag verminderten Versorgungsbezüge

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der Grundrentenzuschlag rückwirkend steuerfrei gestellt. Dieser stellt nunmehr kein zu versteuerndes Einkommen mehr dar. Die Anrechnung des Grundrentenzuschlags der Versichertenrente auf den Grundrentenzuschlag zur Hinterbliebenenrente ist damit entfallen.

Auch andere steuerfreie Einnahmen bleiben unberücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- aus pauschal besteuertem geringfügiger Beschäftigung und
- des Bezugs von kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen.

### **3.1.2 Steuerfreier Teil von Renten und Versorgungsbezügen**

Als anzurechnendes Einkommen gelten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI auch die steuerfreien Teile der gesetzlichen Rente und von Versorgungsbezügen. Wegen der stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten seit dem Jahr 2005 und Versorgungsbezügen würden andernfalls Verzerrungen in Abhängigkeit vom Beginn des Bezugs solcher Leistungen eintreten, die hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht zu begründen wären.

Auf den Grundrentenzuschlag sind damit ebenfalls die folgenden Einkünfte anzurechnen:

- der steuerfreie Teil von Renten mit nachgelagerter Besteuerung, zum Beispiel solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- der steuerfreie Teil der Versorgungsbezüge.

### **3.1.3 Zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG**

Als Einkommen im Rahmen der Einkommensprüfung sind die zu versteuernden Einkünfte aus Kapitalvermögen oberhalb des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 EStG zu berücksichtigen. Ab 01.01.2023 beträgt der jährliche Sparer-Pauschbetrag für einzeln veranlagte Personen 1.000,00 EUR, für zusammenveranlagte Personen (Ehegatten/Lebenspartner) 2.000,00 EUR.

Damit es zwischen steuerpflichtigen Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, also einmaligen Leistungen, sowie der

Auszahlung einer lebenslangen monatlichen Rentenzahlung nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, ist bei einmaligen Leistungen der steuerrechtlich relevante Ertrag zu einem Zehntel, längstens für die Dauer von 10 Jahren, der Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag zu Grunde zu legen.

Der **Jahresbetrag** des zu versteuernden Einkommens aus dem Datenaustauschverfahren mit den Finanzämtern ist zu **einem Zwölftel** zu berücksichtigen.

## 3.2 Einkommensermittlung

### Abbildung 22

Die Einkommensermittlung erfolgt in einem vollmaschinellen Verfahren, in dem auf die den Finanzbehörden bis zum 30.09. für das **vorvergangenen Kalenderjahr** vorliegenden Festsetzungsdaten zurückgegriffen wird. Damit liegen den Rentenversicherungsträgern zumindest die Daten des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Absatz 5 EStG und der steuerfreie Teil von Renten und Versorgungsbezügen zur Anrechnung auf den Grundrentenzuschlag vor.

Liegt kein zu versteuerndes Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr vor, wird ersatzweise auf das zu steuernde Einkommen des **vorvorvergangenen** Kalenderjahres abgestellt. Die erforderlichen Festsetzungsdaten werden vom Rentenversicherungsträger für das vorvergangene und, soweit diese noch nicht vorliegen, für das vorvorvergangene Jahr, bei den Finanzämtern auf maschinellem Weg abgerufen.

Die Träger der Rentenversicherung sind an die von den Finanzbehörden übermittelten Daten **gebunden**.

Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen **nicht** im automatisierten Datenaustauschverfahren enthalten, wird auf den Grundrentenzuschlag zunächst nur das von den Finanzbehörden übermittelten Einkommen angerechnet.

Im Rentenbescheid werden die Berechtigten darüber informiert, dass innerhalb einer angemessenen Frist (**3 Monate**) nach Bekanntgabe des Bescheids dem Rentenversicherungsträger die eigenen Kapitaleinkünfte und die Kapitaleinkünfte der Ehegatten oder Lebenspartner nachzuweisen sind. Nicht anzugeben sind die steuerfreien Kapitalerträge unterhalb des Sparerpauschbetrags von 1.000,00 EUR beziehungsweise 2.000,00 EUR.

Können **Festsetzungsdaten weder** für das **vorvergangene** noch für das **vorvorvergangene** Kalenderjahr von den Finanzämtern übermittelt werden, so erfolgt ein Rückgriff auf die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelten **Rentenbezugsmitteilungen** des **vorvergangenen** Jahres, siehe auch § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG, die um die pauschalen Abzugsbeträge gemäß § 18b Absatz 5 SGB IV vermindert werden.

Die Träger der Rentenversicherung haben ab Herbst 2023 die Möglichkeit, stichprobenartig beim Bundeszentralamt für Steuern Informationen über vorhandene, aber trotz Verpflichtung nicht oder unrichtig mitgeteilte Kapitalerträge bei Kreditinstituten zu erfragen. Diese Abfrage erfolgt jedoch nur, wenn versteuerte Kapitalerträge im betreffenden Kalenderjahr erzielt worden sind.

### 3.3 Einkommensanrechnung

#### Abbildung 23

Angerechnet wird das monatliche Einkommen, das den maßgebenden Freibetrag übersteigt. Der maßgebende Betrag ist auf volle Eurobeträge aufzurunden und gilt, wegen der Koppelung an den aktuellen Rentenwert, für alle Berechtigten im gesamten Bundesgebiet.

Für Alleinstehende beträgt der maßgebende Freibetrag das 36,56fache des aktuellen Rentenwerts, also 1.438,00 EUR.

Für Verheiratete und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen beträgt der maßgebende Freibetrag das 57,03fache des aktuellen Rentenwerts, das sind 2.243,00 EUR.

Das monatliche Einkommen wird für **Alleinstehende** wie folgt angerechnet:

- Das Einkommen, das den Freibetrag in Höhe von 1.438,00 EUR übersteigt, wird bis zu einer Einkommensgrenze vom 46,78fachen des aktuellen Rentenwerts, das sind 1.840,00 EUR, zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.
- Übersteigt das anrechenbare Einkommen den Grenzbetrag von 1.840,00 EUR, so wird das übersteigende Einkommen zu 100 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Das monatliche Einkommen wird für Personen, die in einer **Ehe** oder **eingetragenen Lebenspartnerschaft** leben, wie folgt angerechnet:

- Übersteigt das anrechenbare Einkommen den Freibetrag von 2.243,00 EUR, so wird der übersteigende Betrag bis zu einem Einkommen des 67,27fachen vom aktuellen Rentenwert, also 2.646,00 EUR, zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.
- Weiteres Einkommen, das über den Grenzbetrag von 2.646,00 EUR liegt, wird in voller Höhe auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Es handelt sich um monatliche Beträge. Die von den Finanzämtern übermittelten Festsetzungsdaten für das vorvergangene Jahr werden daher zu jeweils 1/12 berücksichtigt. Das gilt auch für unterjährig erzielte Einkünfte.

Auch bei vorläufigen Einkommenssteuerbescheiden wird das zu berücksichtigende Einkommen in der Einkommensprüfung abschließend angerechnet.

Änderungen in der Höhe des Einkommens, die den Finanzämtern bis zum 30.09. vorliegen und den Rentenversicherungsträgern bis zum 31.10. des Jahres maschinell übermittelt wurden, sind vom **darauffolgenden 01.01.** an zu berücksichtigen.

Erst ab diesem Zeitpunkt (und nicht bereits ab 01.07.) werden auch die sich aus den Rentenanpassungen ergebenden neuen Frei- und Grenzbeträge bei der Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag wirksam.

Erfolgt hinsichtlich der Kapitaleinkünfte keine oder unrichtige Angaben durch die Berechtigten und/oder ihren Ehegatten, so ist der Bescheid vom Beginn des

Zusammentreffens an aufzuheben und die zu viel gezahlten Beträge ohne vorherige Anhörung zu erstatten.

Auf den Grundrentenzuschlag werden die Regelungen zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes und zum Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung nicht angewendet. Damit wird vermieden, dass der Grundrentenzuschlag auf sich selbst angerechnet wird.

## **4 Weitere Informationen**

### **4.1 Versorgungsausgleich**

Bei einer Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft findet ein Versorgungsausgleich statt. Die während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Anrechte werden zwischen den Partnern jeweils hälftig geteilt. Dem Versorgungsausgleich unterliegt auch der Grundrentenzuschlag – ebenso wie die übrigen Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung. Dass auf die monatliche Rente aus dem Grundrentenzuschlag eine besondere Einkommensanrechnung stattfindet, ist ohne Belang, da ausschließlich Entgeltpunkte geteilt werden.

Die Entgeltpunkte des Grundrentenzuschlags sind nicht gleichartig mit den übrigen Entgeltpunkten. Sie sind daher gesondert auszuweisen und zu teilen.

Für die Auskunft an das Familiengericht in Erst- und Abänderungsverfahren kann sich ein Grundrentenzuschlag sowohl bei Rentenbeziehern als auch in Anwartschaftsfällen ergeben. In Anwartschaftsfällen müssen die Voraussetzungen allerdings bis zum Ende der Ehezeit vorliegen.

### **4.2 Besonderheiten bei Auslandsberührung**

#### **Abbildung 24-27**

Grundrentenzeiten werden mit entsprechenden Versicherungszeiten, die in Anwenderstaaten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zurückgelegt wurden (VO (EG) NR: 883/2004), nach Art. 6 VO (EG) Nr. 883/2004 zusammengerechnet. Freiwillige Beitragszeiten und auch alle Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Leistungsbezug) in Anwenderstaaten der VO (EG) Nr. 883/2004 können, wie die deutschen Zeiten auch, hierbei nicht berücksichtigt werden.

#### **4.2.1 Wo wurden ausländische Zeiten zurückgelegt?**

Zunächst einmal müssen zwei generelle Fragen beantwortet werden:

- In welchem Land / welchen Ländern sind Zeiten zurückgelegt worden?
- Besteht mit diesem Land / diesen Ländern ein über- oder zwischenstaatlicher Vertrag?

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit allen Ländern der Europäischen Union Verordnungen zu beachten. Sie gelten derzeit in 28 Ländern (mit Deutschland, nach Austritt von Großbritannien). Diese Verordnungen gelten aber nicht nur in den Ländern der EU. Durch entsprechende Zusatzvereinbarungen finden sie darüber hinaus auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes, nämlich Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie gegenüber der Schweiz uneingeschränkte Anwendung. Die sogenannte Grundverordnung (VO (EG) 883/2004) regelt mit Artikel 6, dass mitgliedstaatliche Zeiten auch in der Deutschen Rentenversicherung eine Berücksichtigung finden.

Aber nicht nur die EU-Verordnungen sind für den Bereich der Rentenversicherung zu beachten. Daneben bestehen mit weiteren 21 Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen, nach denen im Ausland absolvierte Zeiten in der deutschen Rentenversicherung bei der Wartezeitprüfung und teilweise bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass in manchen Sozialversicherungsabkommen, hier beispielsweise mit der USA und mit der Türkei, abweichende Regelungen vorliegen.

Hat die versicherte Person sowohl Zeiten in mindestens einem Land der Europäischen Union und einem Land, mit denen wir ein Sozialversicherungsabkommen haben, ist zusätzlich noch das Verbot der multilateralen Zusammenrechnung zur prüfen.

Sofern Versicherte Zeiten in einem Land zurückgelegt haben, mit dem kein entsprechendes Abkommen besteht, so fehlt es an einer Rechtsgrundlage diese in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

#### **4.2.2 Welche ausländischen Zeiten können berücksichtigt werden?**

Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten können bei der Prüfung der mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern sie den Charakter anrechenbarer Zeiten nach deutschem Recht haben. Dies sind beispielsweise ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Kindererziehung.

Die ausländischen Zeiten einer freiwilligen Beitragszahlung und der Arbeitslosigkeit, unabhängig ob mit oder ohne Leistungsbezug, werden genauso wie die deutschen freiwilligen Beiträge beziehungsweise Arbeitsloskeitszeiten nicht berücksichtigt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Zeiten vom ausländischen Träger als Versicherungszeit oder gleichgestellte Zeit bescheinigt werden.

#### **4.2.3 Haben ausländische Zeiten Einfluss auf den Grundrentenzuschlag?**

Bei der Prüfung und Berechnung des Grundrentenbewertungszuschlages werden keine ausländischen Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten berücksichtigt. Sie können nur einen indirekten Einfluss auf die Höhe des Grundrentenzuschlags haben, weil sie bei der anteiligen (zwischenstaatlichen) Berechnung die Bewertung von beitragsfreien Zeiten beeinflussen können. Die Ergebnisse der autonomen und der anteiligen Berechnung können daher beim Grundrentenzuschlag voneinander abweichen. Dies kann auch seine Ursache darin haben, dass in beiden Berechnungen unterschiedlich viele Grundrentenzeiten vorhanden sind: weniger als 33 Jahre, zwischen 33 und unter 35 Jahren oder mindestens 35 Jahre.

#### **4.2.4 Besonderheiten beim Wohnsitz im Ausland**

Für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, kann eine Meldung des zu versteuernden Einkommens nicht erfolgen. In diesen Fällen ist das zu berücksichtigende Einkommen durch die berechnete Person selbst nachzuweisen. Dies gilt sowohl für das deutsche, als auch das ausländische Einkommen. Die Berücksichtigung von ausländischen Einkommen kann auch bei Berechtigten in Betracht

kommen, die den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Wird bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland der Nachweis über das ausländische Einkommen nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung. Auf Versicherungszeiten, die in Anwenderstaaten der VO (EG) Nr. 883/2004 zurückgelegt wurden, entfallen keine eigenen Entgeltpunkte. Daher können sie auch nicht als Grundrentenbewertungszeit berücksichtigt werden und selbst den Grundrentenzuschlag erhöhen.

### **4.3 Anfragen von Sozialleistungsträgern**

Neben den Grundrentenzuschlägen hat der Gesetzgeber auch eine Freibetragsregelung bei bestimmten Sozialleistungen eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass für langjährig rentenversicherte Personen ein zusätzlicher Freibetrag geschaffen wird, so dass die Verbesserung bei der Rente nicht durch eine Kürzung bei den bezogenen Sozialleistungen aufgehoben wird.

Für die Prüfung des Freibetrags benötigen die Sozialleistungsträger eine Aussage, ob Grundrentenzeiten im Umfang von mindestens 33 Jahren vorliegen. Grundsätzlich haben die Sozialleistungsträger den Umfang der Grundrentenzeiten dem Rentenbescheid zu entnehmen.

In Einzelfällen können die Träger sich aber auch an die Deutsche Rentenversicherung Bund wenden und um Auskunft bitten, in welchem Umfang die Betroffenen Grundrentenzeiten zurückgelegt haben.

Folgende Sozialleistungsträger können sich an die Deutsche Rentenversicherung Bund wenden:

- Jobcenter,
- Grundsicherungsämter,
- Versorgungsämter und
- Wohngeldbehörden.